

Aufnahme aus Klasse 8 in die BÜA



In die „Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung – BÜA“ können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach §59 Abs.3 des Hessischen Schulgesetzes der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen und mindestens das 8. Schuljahr in einer allgemeinbildenden Schule besucht haben (...). Die Schülerinnen und Schüler der abgebenden Schulen sollten jedoch in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen bereits nach Besuch der 8. Klasse zu BÜA wechseln (z.B. IK-Schülerinnen und -Schüler mit mindestens 2 Jahren Regelschule). Begründung: Diese Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse haben im Vergleich zu ihren Mitschülerinnen und -schülern in BÜA fachlich einen Rückstand von einem Schuljahr und hätten somit deutlich schlechtere Startbedingungen.

Ein entsprechender Aufnahmeantrag kann nur schriftlich von der jeweils abgebenden Schule an das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erfolgen. Der Antrag der abgebenden Schule muss folgende Angaben enthalten:

- Eine Kurzbeschreibung zum Sachverhalt und zur/zum jeweiligen Schülerin/Schüler incl. der Angaben zur Schülerbiografie und der Begründung, warum eine Beschulung an der gegenwärtigen Schule nicht mehr durchgeführt werden soll oder kann.
- Ein Konferenzbeschluss der Klassenkonferenz mit ausführlicher Begründung, warum ein Wechsel in die BÜA vorgeschlagen wird.
- Bei IK-Schülerinnen und -schülern ist mindestens das Sprachniveau B1 für eine Aufnahme in der BÜA erforderlich.
- Es ist anzugeben, ob und welcher Förderbedarf festgestellt wurde. Beizufügen sind die entsprechenden Förderpläne.
- Bescheinigung/en der Berufsberatung mit Nachweis über die mit der Berufsberatung geführten Gespräche.
- Ein vollständig ausgefüllter Berufswahlpass.
- Der Nachweis über durchgeführte Praktika.
- Weitere Anlagen zum Antrag: Schülerakte einschließlich aller Gutachten, Förderpläne und Zeugnisse.